



BBWind GmbH · Schorlemerstraße 12-14 · 48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Sabine Arnoldy  
Referat I.A.1/A 02  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Heinz Thier

☎ 0251 981103-10

🖨 0251 981103-29

✉ heinz.thier@bbwind.de

Münster, 02.02.2023

**Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 8. Februar 2023 (Drucksachen 18/1870, 18/2140 und 18/2141); A20 - 4. ÄG-BauGE; per E-Mail an [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu den Entwürfen zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (kurz: BauGB-AG, Drucksachen 18/1870 und 18/2140) sowie zum Antrag der Regierungsfractionen (Drucksache 18/2141) Stellung. Beide Änderungsentwürfe zum BauGB-AG sind grundsätzlich sehr zu begrüßen, da das gegenwärtige Gesetz dem Klimaschutz sowie der Energiesicherheit und -souveränität massiv zuwiderläuft. Als Praktiker, die Bürgerwindprojekte zur eigenständigen Windprojektumsetzung befähigen und begleiten, wissen wir, dass eine Gesetzesänderung längst überfällig ist.

## Inhalt

1. Notwendigkeit einer kurzfristigen Änderung des BauGB-AG.....	2
2. Zu § 2 BauGB-AG .....	3
3. Zu § 4 BauGB-AG .....	4
4. Zum Antrag 18/2141 .....	4

## 1. Notwendigkeit einer kurzfristigen Änderung des BauGB-AG

**Die starre Abstandsregelung gemäß BauGB-AG muss aus guten Gründen weitgehend entfallen:**

- Angesichts des Kriegs in der Ukraine ist ein breitangelegter und beschleunigter Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit in seiner Vorrangig- und Dringlichkeit angezeigt.<sup>1</sup>
- Gesetzlich und gerichtlich anerkannte immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen sowie die seit dem 1. Februar 2023 im BauGB auch gesetzlich erfasste Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung (i. d. R. 2H) stellen sachlich begründbare Abstände dar.
- Akzeptanz wird erwiesenermaßen nicht durch Abstände, sondern durch Teilhabe am Windenergieprojekt geschaffen, wie wir in zahlreichen Projekten erfolgreich gezeigt haben. Es gibt keinerlei Evidenz dafür, dass sich die Akzeptanz von Windenergie durch pauschale Abstandsvorgaben signifikant erhöht.<sup>2</sup>
- NRW hat bei der Erreichung nationaler Klimaschutzziele eine besondere energiepolitische Verantwortung: Ohne NRW lassen sich die deutschen Klimaziele rechnerisch und praktisch nicht erreichen. Als selbsternanntes „Energiland Nr. 1“ ist NRW mit Blick auf Bevölkerungsdichte und Industriestruktur auch der größte Energieverbraucher unter den Bundesländern. Die NRW-Industrie fordert mittlerweile vehement eine Beschleunigung der Energiewende, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben, wie wir laufend durch Anfragen zum Strombezug wahrnehmen.
- Die de facto einschränkende Wirkung des BauGB-AG ist bereits heute spürbar, nachfolgende Ziele werden gefährdet
  - Landesziel zur Verdoppelung der Windenergie bis 2030 (12 GW, Energieversorgungsstrategie): Der selbstgesteckte Ausbau von 656 MW wird weiterhin deutlich verfehlt. 2022 betrug der Nettoausbau 390 MW.<sup>3</sup>
  - Ziel Koalitionsvertrag: Der Koalitionsvertrag sieht mindestens 1.000 neue Windenergieanlagen in der Legislaturperiode vor. Dieses Ziel ist anteilig für 2022 bereits um die Hälfte (98 statt 200 Neuanlagen) verfehlt worden.
  - Bundesziel: 80% des Bruttostromverbrauchs bis 2030 aus erneuerbaren Energien; großer Bedarf an geeigneten Maßnahmen<sup>4</sup>. Die Bundesregierung sieht einen Ausbau 10.000 MW/Jahr vor.<sup>5</sup> Für NRW bedarf es somit flächenanteilig einen jährlichen Zubau von 1.000 MW.
  - Regionale Erreichung des 2%-Flächenziels (NRW: 1,8%) für die Nutzung der Windenergie im Kontext des Landesentwicklungsplans und den anstehenden Novellierungen der Regionalpläne
  - Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Zuge des Ausstiegs konventioneller Energieträger

<sup>1</sup> Siehe § 2 EEG 2023 zur besonderen Bedeutung von erneuerbaren Energien

<sup>2</sup> FA Wind (2020): Akzeptanz besser verstehen, abrufbar unter: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA\\_Wind\\_Kompaktwissen\\_Akzeptanz\\_2020-12.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Kompaktwissen_Akzeptanz_2020-12.pdf)

<sup>3</sup> Deutsche WindGuard (2023): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, S. 5, abrufbar unter: [https://www.windguard.de/files/cto\\_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2022/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land\\_Jahr%202022.pdf](https://www.windguard.de/files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2022/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land_Jahr%202022.pdf)

<sup>4</sup> Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz

<sup>5</sup> Die Bundesregierung (2023): Mehr Energie aus erneuerbaren Quellen, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/energiewende-beschleunigen-2040310>



- Treibhausgasminderungen entsprechend des Klimaschutzgesetzes NRW

## 2. Zu § 2 BauGB-AG

Die Notwendigkeit einer zielführenden Gesetzesänderung steht, wie oben gezeigt, außer Frage. Es existieren keine sachlichen Gründe, um an der geltenden Abstandsregelung festzuhalten. Der Entwurf 18/2140 sieht mit den Ausnahmen für ausgewiesene Windenergiegebiete i. S. d. WindBG und für Repowering eine Entschärfung der Abstandsregel vor, greift jedoch eindeutig zu kurz.

**Die Anwendung der Abstandsregel in Bezug auf Außenbereichssatzungen muss unbedingt entfallen, um kommunalen Verhinderungsplanungen vorzubeugen.**

Einige Kommunen mit langjährig etablierter Windenergie-Verhinderungspolitik missbrauchen auf legale Weise weiterhin das bestehende BauGB-AG, indem sie inflationär Außenbereichssatzungen selbst für kleinste Häuseransammlungen im Außenbereich aufstellen mit dem einzigen Ziel, den 1.000-Meter-Pauschalabstand auszulösen. Dieses Schlupfloch muss schnellstmöglich geschlossen werden, nicht nur für Repowering-Vorhaben, die es in solchen Kommunen ohnehin kaum geben dürfte.

Die Aufhebung ist allerdings in den Kontext der zurückliegenden Kommunalpolitik bzw. -planung zu setzen:

1. Viele Kommunen haben nach Verabschiedung der Abstandsregel ihre alten Windkonzentrationszonen aufgehoben und damit bewusst privilegiertes Bauen im Außenbereich zugelassen. Damit haben diese Kommunen bereits Potenzial für neue Windenergieanlagen geschaffen.
2. Hinzu kommt die jüngst im Baugesetzbuch geschaffene 2H-Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung, die die etablierte Rechtsprechung von vormals 2H-3H ablöst. Dies ist zu begrüßen; die Änderung konnte jedoch nicht in die Entscheidungen zur Bauleitplanung einfließen. Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) kann dies zur Folge haben, dass im Falle einer vollständigen Aufhebung der 1.000-Meter-Regelung, eine z. B. 250 m hohe Windenergieanlage statt in 1.000 m bereits in 500 m Entfernung zu einem Wohngebiet genehmigt werden könnte, ohne dass dies kommunalpolitisch gewünscht wird.

Aus den beiden vorgenannten Beobachtungen unsererseits plädieren wir dafür, Kommunen nicht gänzlich vor vollendete Tatsachen zu stellen, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung im Kontext der sensibel zu betrachtenden reinen und allgemeinen Wohngebiete neu bewerten zu dürfen. Hierbei sollte den Kommunen eine schnelle Handlungsfähigkeit bei der Abweichung der 1.000m-Regel zugesprochen werden, wie sie vom LEE NRW vorgeschlagen wird. Eine Bauleitplanung ist zeit- und kostenintensiv. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, dass eine Kommune ihren planerischen Willen stattdessen durch ein gemeindliches Einvernehmen für die Unterschreitung von 1.000 m ausdrückt. Hierdurch sehen wir dann auch gewährleistet, dass Kommunen unkompliziert und schnell mehr Flächen für Windenergie ausweisen können – gerade dann, wenn sie über keinen geltenden Flächennutzungsplan (mehr) verfügen. Andernfalls wäre letztgenannte Gruppe von Kommunen und die örtliche Wirtschaft, die erneuerbaren Strom regelmäßig bei uns nachfragt per Gesetz benachteiligt: Gewerbesteuererinnahmen aus der Windenergie und eine Teilhabe nach § 6 EEG 2023 könnte in den 1.000 m-



Bereichen dieser Kommunen ungleich schwerer (erst nach zeitaufwendiger Bauleitplanung!) verwirklicht werden. Daher können wir weder dem Entwurf 18/1870 noch dem Entwurf 18/2140 zustimmen. Wir schlagen vor, § 2 BauGB-AG wie folgt neuzufassen:

## **§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen**

- (1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten einhalten, die als reine (§ 3 BauNVO) oder allgemeine (§ 4 BauNVO) Wohngebiete gelten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung,
  1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
  2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
  3. wenn der Rat der Gemeinde, auf deren Gebiet Windenergieanlagen errichtet werden sollen, beschlossen hat, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt hat. Sofern Gebiete im Sinne des Absatzes 1 in einem Abstand von weniger als 1000 Metern auf dem Gebiet einer benachbarten Gemeinde liegen, ist zusätzlich die Zustimmung dieser Gemeinde erforderlich.

## **3. Zu § 4 BauGB-AG**

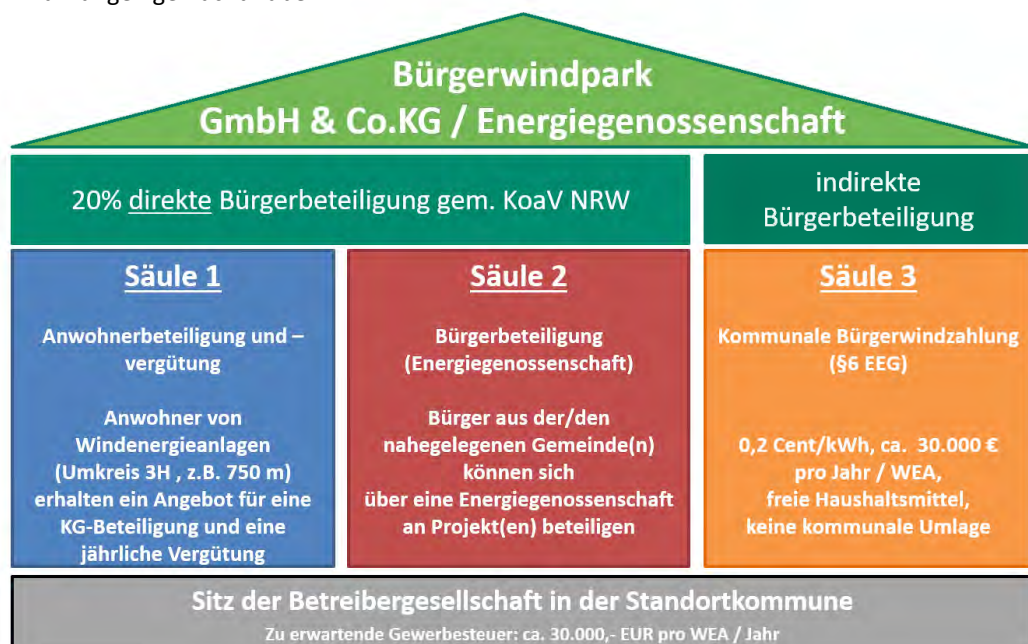
Die gem. § 4 BauGB-AG vorgesehene Berichtspflicht der 1.000-Meter-Regelung zum 15. Juli 2026 kommt deutlich zu spät. Die vorgeschlagene einjährige Vorziehung dieser Evaluation gemäß Entwurf 18/2140 erscheint kosmetisch und angesichts der energiepolitischen Herausforderungen ein fatales Versäumnis. Die negativen Auswirkungen sind bereits heute spürbar und messbar (siehe Punkt „Ziel Koalitionsvertrag“). Mit Blick auf die mehrjährigen Vorlaufzeiten für die Entwicklung von Windenergievorhaben bahnt sich hier zunehmend ein Antrags- und Genehmigungsstau an, der sich – je länger die Aufhebung des Pauschalabstands dauert – zu Ungunsten der nordrhein-westfälischen und schlussendlich auch nationalen Energiewende verschärfen wird. Bitte beachten Sie deshalb die Bedeutung, das Gesetz in einem Schritt zu ändern. Eine sukzessive Abschaffung von pauschalen Abstandsvorgaben lähmt den Anschub von dringend benötigten Planungen, die ohnehin erst in mehreren Jahren genehmigungsreif wären. Dieser zusätzliche Zeitverzög ist nicht akzeptabel.

## **4. Zum Antrag 18/2141**

Im Weiteren nehmen wir Stellung zum Antrag 18/2141 und bewerten einige der beantragten Maßnahmen (kursive Schrift) jeweils nach ihrer Zitierung (eingrückter Text).

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, zwecks Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen

- Leitfäden für regionale Beteiligung, die auf eine frühzeitige und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung abzielen, zu entwickeln und damit die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Es ist dabei auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken.
  - Als Bürgerwindpraktiker wissen wir, dass eine Beteiligung der Menschen vor Ort der Schlüssel für ein akzeptanzstarkes Windenergieprojekt ist. Wir begrüßen die Schaffung eines Leitfadens, der diese Beteiligung sicherstellt. Wir schlagen hierzu ein Säulenmodell vor, mit dem wir sehr gute Erfahrungen gemacht haben:



- Säule 1 und 2 umfassen 20% vom Eigenkapital als direkte Bürgerbeteiligung, wie sie im Koalitionsvertrag skizziert wird. Über Säule 1 werden die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an der Betreibergesellschaft beteiligt. Für die Bürgerinnen und Bürger aus der/den nahegelegene(n) Gemeinde(n) bietet sich die Gründung von bzw. die Beteiligung existierender Energiegenossenschaften an, die prädestiniert dafür sind, eine große Anzahl von Menschen bereits mit kleinen Einlagengrößen ab 250 oder 500 Euro zu beteiligen (Säule 2). Bei Einzelstandorten von Windenergieanlagen ergibt sich zudem der Vorteil, dass Energiegenossenschaften Menschen projektübergreifend beteiligen, so dass eine Risikostreuung erfolgt und Einzelanlagen bei der 20%-Regel berücksichtigt werden können (Stichwort: operative Tätigkeit einer Genossenschaft).
- Eine frühzeitige Beteiligung steht im Konflikt mit dem Anlegerschutzstärkungsgesetz (Blindpoolverbot - „hinreichende Bestimmtheit der Anlage“, Standort, Typ, Hersteller, Verträge, Vorliegen einer Bankfinanzierung) und birgt die Gefahr zu vielen Menschen das Projektentwicklungsrisiko aufzubürden. Daher plädieren wir für eine informative Beteiligung bis und für eine finanzielle Beteiligung nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) (spätestens



ein Jahr nach Inbetriebnahme), da bis zu diesem Zeitpunkt alle Projektparameter bekannt und sich die Anlagen i. d. R. in einem geordneten Betrieb befinden, so dass einzig das Betriebsrisiko verbleibt.

- *gemeinsam mit der NRW.BANK einen Bürgerenergiefonds aufzulegen, der gezielt Windenergieprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt.*
  - Mangelndes Risikokapital stellt nicht den größten Hemmschuh dar, verlässliche Gesetze und Verordnungen sowie eine geordnete und zügige Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind deutlich relevanter.
  - Des Weiteren gibt es bereits einen Fonds vom Bund/der KfW<sup>6</sup> für bis zu 200.000 Euro, geknüpft an die Bürgerenergiedefinition gem. § 3 Nr. 15 EEG 2023. 70% der Planungs- und Genehmigungskosten werden gefördert. Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen ist voraussichtlich nicht zulässig, da die Förderhöchstgrenze (De-minimis-VO) für drei Steuerjahre bei 200.000 Euro liegt.
  - Unser Plädoyer: Ein Fonds ist nur dann sinnvoll, wenn eine andere Definition für eine Bürgerenergiegesellschaft als jene aus § 3 Nr. 15 EEG 2023 herangezogen wird. Die EEG-Definition wird in den nächsten zwei Jahren aufgrund mangelnder finanzieller Attraktivität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Rolle spielen, der angedachte Fonds bliebe ungenutzt.
- *planungsrechtlich sicherzustellen, dass auch die Kommunen, die über keine wirksame Flächennutzungsplanung verfügen, die Wahl der Standorte für die Errichtung neuer Anlagen gleichwohl übergangsweise bis zur wirksamen Festsetzung von Windenergieausbaubereichen steuern können. Dabei sind Instrumente im Sinne der Ermöglichung von Windenergie in den Blick zu nehmen.*
  - Dies ist ein sehr wichtiger Aspekt. Die bestehenden Regionalpläne sollten bis 2027 fortgelten. Bis dahin sollte zunächst der Landesentwicklungsplan mit seinen Teilzielen für die Regionen aufgestellt werden und erst im Anschluss die Regionalpläne überarbeitet werden. Zudem sollten die Regionalplanungsträger Flächen ohne Ausschlusswirkung vorsehen, also Vorranggebiete i. S. d. ROG.<sup>7</sup>
  - Viele Kommunen haben ihre Flächennutzungspläne (FNP) aufgehoben bzw. befinden sich in Aufhebung ihrer FNP, um Windenergie unter Vorbehalt der immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen grundsätzlich zu ermöglichen (Privilegierung von Windenergie im Außenbereich gem. § 35 BauGB), diese kommunalpolitische Entscheidung droht ins Leere zu laufen.
  - Unser Plädoyer: Den Regierungsbezirken und Kommunen sollte die übergangsweise kommunale Planungshoheit kurzfristig mitgeteilt werden, da wir im Regierungsbezirk Münster (Aufstellungsbeschluss Regionalplan am 12.12.2022) bereits eine kommunale Schockstarre – ein Warten auf den Regionalplan – wahrnehmen. Dies führt zu einem nicht akzeptablen Stillstand der Flächenausweisungen.

<sup>6</sup> Das Förderprogramm ist abrufbar unter:

[https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung\\_Finanzierung/Buergerenergiegesellschaften/buergerenergiegesellschaften\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Buergerenergiegesellschaften/buergerenergiegesellschaften_node.html)

<sup>7</sup> BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen, S. 9, abrufbar unter: [https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020\\_BWEPositionspapier\\_Appell\\_Laender\\_Osterpaket\\_umsetzen.pdf](https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020_BWEPositionspapier_Appell_Laender_Osterpaket_umsetzen.pdf)



- *im Landesentwicklungsplan eine gerechte Verteilung des Windenergieausbaus zwischen allen Planungsregionen zu gewährleisten.*
  - Bei der gerechten Verteilung muss die konkret nutzbare Fläche (Geländetopographie / Transportlogistik) identifiziert werden. Es sind also Kriterien zu berücksichtigen und darf nicht einzig über die „reine Fläche“ Bezug genommen werden.
  - Gerecht bedeutet dabei auch, dass ambitionierte Kommunen mehr Windenergiestandorte ausweisen dürfen als es die Regionalplanung zulässt. Bevor andernorts Ziele nicht erfüllt oder zu spät erfüllt werden, sollten in einzelnen Planungsregionen auch Ziele überfüllt werden dürfen. Zudem kann eine Kommune über die Ausweisung von Standorten ihre Gewerbesteuererinnahmen und kommunale Teilhabe an der Energiewende (§ 6 EEG 2023) positiv beeinflussen.
  - Rotor-Out: Bei den auszuweisenden Flächen sollte stets eine Rotorüberschreitung erlaubt werden, da die Abstimmung dazu in der Vergangenheit regelmäßig projektverzögernd wirkte und andernfalls ein massives Flächenpotenzial von etwa 40% verloren ginge.<sup>8</sup> Hier bedarf es einer Klarstellung durch die Planungsträgerinnen.
  - Planungsstufen: Weiter sollte die zweistufige Planung (NRW: 1,1% bis 31.12.2027; 1,8% 31.12.2032) in einen Schritt zusammengefasst werden, um doppelte Planarbeit zu sparen und die Erreichung der Klimaziele schnellstmöglich voranzubringen.<sup>9</sup>
  - Die Bezirksregierung Münster hat (inoffiziell) verkündet, ihren regionalplanerischen Beitrag bereits mit einem zum 1. Februar 2024 rechtskräftig werdenden Regionalplan zu leisten. Bis dahin droht eine Überlastung der Genehmigungsbehörden. Anschließend steht ein harter Bruch und die „Beerdigung“ zahlreicher vor Ort angeschobener lokalpolitisch bzw. kommunalplanerisch erwünschter Projekte zu befürchten. Dies stellt einen großen Vertrauensbruch und eine fatale Wirkung für die Ausbauoffensive dar. Es bedarf hier einer Betrachtung der mit Risikokapital auf dem Weg befindlichen Projekte. Unsere Forderung: Es sollte eine geodatenbezogene Meldestelle mit entsprechenden Nachweisen (Kriterium: BImSchG-Gutachten sind beauftragt) eingeführt werden, deren Erfüllung eine Umsetzung rechtfertigen, um so einen weichen Übergang zur regionalplanerischen Steuerung zu gewährleisten!
- *einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen ermöglicht bzw. vereinfacht werden kann. In diesem Kontext ist eine Bundesratsinitiative vorzusehen, die BauNVO dahingehend zu ändern, das Regel-Ausnahmeverhältnis für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten umzukehren. Ferner ist zu prüfen, ob die Abstände zu Flugplätzen und Flughäfen sowie seismographischen Stationen zu verändern sind.*
  - Die Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten müssen bei der Regionalplanung ausgeklammert werden. Andernfalls dürften erfolgreich ausgebaute Planungsregionen (Beispiel Regierungsbezirk

<sup>8</sup> BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen, S. 10, abrufbar unter: [https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020\\_BWEPositionspapier\\_Appell\\_Laender\\_Osterpaket\\_umsetzen.pdf](https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020_BWEPositionspapier_Appell_Laender_Osterpaket_umsetzen.pdf)

<sup>9</sup> BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen, S. 9, abrufbar unter: [https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020\\_BWEPositionspapier\\_Appell\\_Laender\\_Osterpaket\\_umsetzen.pdf](https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/19d1/0/63725db66e9bd40cef5b2403/20221020_BWEPositionspapier_Appell_Laender_Osterpaket_umsetzen.pdf)



Münster) in ihrer Wettbewerbsfähigkeit (günstige Strompreise für die Wirtschaft) beschnitten werden.

- *eine geeignete Regelung zu schaffen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Kalamitätsflächen und Nadelwaldflächen ermöglicht.*
  - Eine solche Regelung ist längst überfällig. Dazu bedarf es ein wissenschaftlich fundiertes, stets aktuelles und öffentlich einsehbares Geodatenkataster, aus welchem Kalamitätswälder (nicht einzig reine Kalamitätsflächen) und Nadelwaldflächen abrufbar sind. Davon ausgehend könnten Regionalplanung, Kommunen und Vorhabenträgern geeignete Windstandorte eindeutig ableiten.
- *eine Vergabeoffensive für Windenergieanlagen auf landeseigenen Flächen zu starten, die besondere Rücksicht auf lokale Initiativen bspw. aus Kommunen, Bürgerschaft und/oder lokale Wirtschaft nimmt.*
  - Wir plädieren auch hier dafür, das vorgeschlagene Säulenmodell (siehe Seite 5f.) einzusetzen, um die vorgenannten Stakeholder angemessen einzubinden.
- *sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bundeseigene Flächen in Nordrhein-Westfalen unter voller Nutzung der dort gegebenen Potentiale schneller für Windenergieprojekte zur Verfügung gestellt werden.*
  - Wir plädieren auch hier dafür, das vorgeschlagene Säulenmodell (siehe Seite 5f.) einzusetzen, um die vorgenannten Stakeholder angemessen einzubinden.
- *über die neuen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten durch die Instrumente der isolierten Positivplanung und der positiven Vorwirkung von Planentwürfen die Kommunen umfassend zu informieren und diese bei der konsequenten Nutzung der Instrumente zu unterstützen.*
  - Wir begrüßen diese Informationskampagne sehr. Die (überlasteten) Kommunen müssen über ihre Steuerungsmöglichkeiten besser informiert werden und kurzfristig handlungsfähig sein. Für die kurzfristige Handlungsfähigkeit machen wir uns einmal mehr für den Vorschlag vom LEE NRW zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 BauGB-AG (siehe unser Vorschlag zur Neufassung auf Seite 3f. „keine 1.000 m bei gemeindlichem Einvernehmen“) stark.
- *zu prüfen, wie Flächen für Erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen angerechnet werden und wie Städte und Gemeinden, die infolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kaum oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben, zukünftig zusätzliche Flächenkontingente oder andere geeignete Unterstützung für ihre Entwicklung erhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist im Landesentwicklungsplan umzusetzen und darauf hinzuwirken, dass keine Flächenbedarfe für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr entstehen – vielmehr ist vorrangig ein Ausgleich in Geld für Natur- und Artenschutz vorzusehen.*
  - Keine Stellungnahme
- *zu prüfen, ob ein Förderprogramm für ortsnahe Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom (Elektrolyseure) zur Steigerung der Investitionsbereitschaft sinnvoll ist. Dabei sollten neue bundesrechtliche Regelungen zur vereinfachten Genehmigung von Elektrolyseuren im Außenbereich vollständig ausgeschöpft werden können.*
  - Darin einbezogen sehen wir auch Photovoltaikanlagen, insbesondere Anlagen, die aus der EEG-Vergütung herausfallen.
- *zeitgleich zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Netzausbauoffensive für Nordrhein-Westfalen zu starten.*



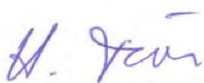
- Es sollte ein Forum/eine Meldestelle geschaffen werden, bei der zukünftige Betreiber Vorschläge für den Netzausbau einbringen können. Für die Windenergie ist ein Ausbau der Mittelspannungs- und Hochspannungsnetze relevant.
- Durch die angespannte Netzsituation in NRW werden zunehmend Umspannwerke notwendig, die durch die Projektgesellschaften finanziert werden müssen. Für die Netzausbauoffensive könnte ein o. g. Fonds für Bürgerwindprojekte sinnvoll sein. Die langen Lieferzeiten von Transformatoren für Umspannwerke von derzeit 24-28 Monaten (zzgl. der Vorplanung und Realisierung) führen dazu, dass Transformatoren bestellt werden müssen, bevor die Gutachten für das Windenergieprojekt selbst beauftragt und die Größe des Windprojektes hinreichend erfasst werden können. Insbesondere Bürgerwindprojekte verfügen nicht über ausreichendes Risikokapital von mindestens einer Million Euro, um die Anzahlung des Transformators zu leisten. Eine spätere Bestellung des Transformators ist nicht möglich, da dann der Zuschlag aus der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land verfallen würde. Unser Plädoyer: Die Netzausbauoffensive kann durch Projektgesellschaften unterstützt werden, sofern entsprechendes Risikokapital durch einen Landesfonds bereitgestellt wird.

Alternativ könnten die notwendigen Umspannwerke verstärkt durch die Netzbetreiber errichtet und betrieben werden. Die Kosten sollten dann über die Netzentgelte umgelegt werden.

Insgesamt betrachten wir die drei Drucksachen als wichtige – längst überfällige – Schritte in die richtige Richtung, die jedoch teilweise noch präzisiert werden müssen, um den Zielen der Energiesicherheit, -souveränität und des Klimaschutzes gerecht zu werden.

Machen Sie es möglich und gestalten Sie die Energiewende in unserem Bundesland zielführend. Zahlreiche Flächeneigentümer, ambitionierte Bürgerinnen und engagierte Kommunen zählen auf Ihre Entscheidungen im Sinne der Energiewende unseres Landes. Bitte bedenken Sie: In einer Zeit, in der es auf einen schnellen Ausbau der Windenergie ankommt, werden heute verlässliche Regeln benötigt, nach denen die kommunale und regionale Politik bzw. Behörden sowie Vorhabenträger die Windenergie vorantreiben.

Mit freundlichen Grüßen aus Münster



Heinz Thier  
Geschäftsführer



Christoph Austermann  
Politische Kommunikation